

Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gGmbH, Bundschuhstr. 2, 01307 Dresden

DRV Bund
10704 Berlin

**Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gGmbH
Geschäftsstelle Dresden**

Bundschuhstr. 2
01307 Dresden

Telefon: 0351 / 20 54 53-0
Fax: 0351 / 20 54 53-14
E-Mail: sozialrechtsschutz.dresden@vdk.de
Internet: www.vdk.de/sachsen

Sprechzeiten:
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
09.00-12.00 Uhr
Donnerstag 13.00-18.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag 09.00-12.00 Uhr
Dienstag 13.00-16.00 Uhr
Mittwoch 09.00-12.00 Uhr
Donnerstag 13.00-18.00 Uhr

Geschäftsstellenübersicht

Geschäftsstelle Chemnitz

- Sitz der Gesellschaft -

Elisenstraße 12

09111 Chemnitz

Telefon: 0371-334018

E-Mail: sozialrechtsschutz.chemnitz@vdk.de

Geschäftsstelle Dresden

Bundschuhstraße 2

01307 Dresden

Telefon: 0351-2054530

E-Mail: sozialrechtsschutz.dresden@vdk.de

Geschäftsstelle Leipzig

Prager Straße 60

(2. Obergeschoss über Aufgang B)

04317 Leipzig

Telefon: 0341-6991313

E-Mail: sozialrechtsschutz.leipzig@vdk.de

Geschäftsführer:

Ralph Beckert

Lars Müller

HRB 26355

Amtsgericht Chemnitz

Finanzamt Chemnitz-Mitte

Steuernummer: 215/118/05969

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE41 8602 0500 0003 5419 00

BIC: BFSWDE33LPZ

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.11.2019

SGB VI - Rentenversicherungsangelegenheit

wh.: Gerokstr. 40, 01307 Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den am 16.07.2019 erhobenen Widerspruch und beantragen:

1. Der Bescheid vom 26.06.2019 wird aufgehoben.
2. Dem Widerspruchsführer wird ein Gründungszuschuss zur Schaffung einer selbständigen Existenz als Moderator/Autor und Redner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährt.
3. Die zum Zwecke der Rechtsverfolgung entstandenen Kosten gemäß § 63 SGB X werden erstattet, da die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

Begründung

Der Widerspruchsführer kann sich mit der von Ihnen getroffenen Entscheidung im Bescheid vom 26.06.2019 nicht einverstanden erklären.

Unverständlicher Weise wurde der mit Schriftsatz vom 07.10.2019 gestellte Akteneinsichts Antrag am 17.10.2019 telefonisch abgelehnt, so dass diesseits lediglich einer Argumentation ohne konkreten Bezug auf den Akteninhalt möglich ist. Dies stellt nach hiesiger

Ansicht zunächst einen Verstoß gegen das in §25 SGB X verbrieft Akteneinsichtsrecht dar.

Zur Begründung Ihrer ablehnenden Entscheidung verweisen Sie im Kern auf die nach Ihrer Ansicht fehlenden gesundheitlichen Voraussetzungen des Widerspruchsführers zur erfolgreichen und dauerhaften Wiedereingliederung in das Erwerbsleben als Moderator/Musiker/Autor und Redner. Sie unterstellen dabei eine besondere psychische Belastbarkeit als Grundlage einer solchen Erwerbstätigkeit, ohne dies allerdings – soweit jedenfalls aus der Bescheidbegründung zu entnehmen – berufskundlich näher zu untersetzen.

Ungeachtet dessen sieht sich der Widerspruchsführer selbst inzwischen als psychisch stabil an.

Der Widerspruchsführer hat bereits während seines Klinikaufenthaltes im Rahmen der medizinischen Rehabilitation in Chemnitz auf seinen Wunsch, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, hingewiesen und im Gespräch anerkannt, dass er bis zur Erlangung der Fähigkeit, eine solche Tätigkeit aufzunehmen, weitere psychologische Aufbauarbeit zu leisten habe. Nur vor diesem Hintergrund stimmte der Antragssteller der einschränkenden Leistungsbeurteilung im Rahmen der sozialmedizinischen Untersuchung zu.

Die benannte Aufbauarbeit leistete [REDACTED] in den Monaten Januar bis Mai 2019 in ambulanter Psychotherapie. Mit dem Ende seiner Krankschreibung am 8. Mai 2019 war dieser Stabilisierungsprozess soweit abgeschlossen, dass die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit möglich war. Auch aus diesem Grund wurde der Widerspruchsführer von seinem Facharzt, Dr. [REDACTED], am 8. Mai 2019 gesundgeschrieben.

Sofort wendete sich Herr [REDACTED] an die Agentur für Arbeit, um einen Existenzgründungszuschuss zu beantragen. Das Vorhaben wurde im Gespräch positiv bewertet. Es wurde allerdings auch auf die Zuständigkeit der DRV hingewiesen und darauf, dass die AfA in diesem Fall keine Möglichkeit hat, einen Existenzgründungszuschuss zu gewähren, da hierfür die DRV zuständig sei.

Der Widerspruchsführer wurde mithin schnellstmöglich bei der DRV vorstellig und führte am 16. Mai 2019 ein Gespräch mit Frau [REDACTED] von der DRV, die ihn darauf hinwies, dass die DRV einen Existenzgründungszuschuss mit Verweis auf das negative Leistungsbild nicht bewilligen würde. Sie wies darauf hin, dass erneut die AfA zu befragen sei, ob diese an das Leistungsbild gebunden seien. Nachdem diese mit Termin vom 4. Juni 2019 erklärten, dass auch sie an das Leistungsbild gebunden seien, vereinbarte der Widerspruchsführer im Termin mit Frau [REDACTED] vom 4. Juni 2019, dass er sich schriftlich und direkt an die DRV wenden möchte. Mit einem dreiseitigen Schreiben per E-Mail vom 4. Juni 2019 erklärte Herr [REDACTED] dass sowohl er als auch seine behandelnden Ärzte dem negativen Leistungsbild der DRV nicht zustimmen würden. Seither ist keine erneute Begutachtung erfolgt.

In der Zeit von Januar bis September 2019 bereitete der Widerspruchsführer parallel zur Behandlung seiner Erkrankung weiter seine Selbständigkeit vor. Er erstellte Webseiten zur

Selbstvermarktung, gestaltete und produzierte Marketing-Material und ein tragfähiges Geschäftskonzept. Er nahm an Seminaren zur Weiterbildung von Existenzgründern teil und absolviert aktuell eine Gründungsberatung, die von der Sächsischen Aufbaubank nach Prüfung seines Konzepts durch einen unabhängigen Dienstleister geprüft wurde. Darüber hinaus hat er in diesem Jahr bereits zahlreiche Konzerte gespielt, Vorträge gehalten und vor wenigen Tagen ein Buch veröffentlicht, für das er plant, auf Lesereise zu gehen.

Insofern stellt Herr [REDACTED] aktuell laufend unter Beweis, dass er die für die angestrebte selbstständige Erwerbstätigkeit nötige psychische Stabilität unproblematisch besitzt.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der streitgegenständliche Antrag auf Gewährung eines Gründungszuschusses lediglich auf Basis eines 10 Monate alten Rehaentlassungsberichtes abgelehnt wird.

Es wird beantragt, eine psychiatrische Begutachtung des Widerspruchsführers in Auftrag zu geben.

Aus diesem Grund bittet der Widerspruchsführer um Überprüfung Ihrer Verwaltungsentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]